

# Handelsnachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **45 (1938)**

Heft 10

PDF erstellt am: **08.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Betrieb ausschließlich oder hauptsächlich nur einen einzigen Artikel herstellt, was sich als sehr rationell erwiesen hat. Außerdem sind die einzelnen Betriebe sogar für den Export nach bestimmten Ländern spezialisiert, so daß sie sich den Sonderwünschen der Kundschaft jeweils sehr geschickt anpassen vermögen. Die Fabrikation umfaßt alle Arten reinseidener und Seidenmischgewebe, vom glatten Stoff am Stück bis zu gemusterten neuartigen Jacquardgeweben, vom leichten Georgette bis zum schwer fallenden Satin. Ein Spezialzweig der Seidenweberei ist die Herstellung bedruckter Stoffe, wobei das Bedrucken in Hand- oder Maschinenbetrieb erfolgt. Die Bedeutung dieses Zweiges erhellt aus dem geschätzten Produktionswert von 200 Millionen Lire pro Jahr, wovon die Hälfte ausgeführt werden dürfte.

Ein anderer wichtiger Artikel sind Hemdenstoffe — ein- und mehrfarbig. Die Mode hat besonders das seidene Herrenhemd begünstigt. Auch Trikotstoffe für Damenblusen sind ein großer Artikel geworden.

Ueber die Stellung Italiens in der Krawattenmode braucht man eigentlich kaum Worte zu verlieren. In Como und Mailand gibt es zahlreiche Fabriken, die ausschließlich Krawattenstoffe herstellen. Allein dieser Zweig der italienischen Seidenindustrie umfaßt 3 000 mechanische und 500 Handwebstühle und beschäftigt etwa 3 500 Arbeitnehmer. Ein anderer Spezialartikel sind die modisch begünstigten seidene Tücher und Shawls; es gibt etwa 30 Betriebe, die sich mit ihrer Herstellung befassen. Während die schwerere Ware meist für Europa bestimmt ist, werden Chiffontücher usw. für den Orient und Afrika fabriziert.

Die Herstellung von Schirmstoffen, ein typisches Produkt, erfolgt in etwa 12 Fabriken mit ca. 2 500 Webstühlen, wovon ca. 500 für die reinseidene Ware dienen. Neu ist der sogenannte „geölte Seidenstoff“, der nach einem besonderen Verfahren fabriziert wird.

Einer der ältesten Zweige der italienischen Seidenindustrie ist die Samtfabrikation, die sich auf das Mittelalter zurückführen läßt. Arbeitete man damals auf Handwebstühlen, so gibt es auch heute noch in Genua (Zoagli), Venedig und Mailand ca. 150 Handwebereien für Spezialerzeugnisse in glatten und ebensovielen Handwebstühle für gemusterte Samte. Natürlich steht die Handweberei heute weit zurück hinter dem mechanischen Webstuhl. In zahlreichen modernen Betrieben arbeiten 400 mechanische Stühle reinseidene und gemischte, glatte und gemusterte Samte, sowie Pelzimitationen (Sealskin, Karakul). Hier muß man auch die bedruckten und gemusterten Phantasie-Artikel auf China crêpe-, Voile- und Lamégrund erwähnen.

Erwähnt sei noch, daß in Italien mehrere bedeutende Spezialfabriken für die Herstellung von Dekorations- und kunstgewerblichen Stoffen vorhanden sind.

Italiens Seidenweberei hat sich im allgemeinen des Erbtums der mittelalterlichen Weber würdig erwiesen. Die Tradition wurde glücklich mit der modernen Technik vereinigt.

\* \* \*

Dieser Bericht muß aber auch noch einige Nebenzweige der Seidenwirtschaft behandeln. Da ist u. a. die Herstellung von Bändern und ähnlichen Artikeln aus Seide zu erwähnen. Haupterzeugnis sind Hutbänder. Hauptstandorte dieser Industrie sind Mailand, Monza, Valmadra und Intra. Sie verfügt über 1 200 Webstühle und beschäftigt 2 500 Arbeitnehmer. Die Hutbänder sind aus Seide mit Kunstseide. Auch die Herstellung von Modebändern verdient Erwähnung, ebenso die Fabrikation von Elasticgeweben für Hüfthalter usw.

Seidentüll wird in großem Umfange in Mailand und Turin fabriziert. Maschinengearbeitete Tülle mit damastartigen Mustern werden in den Spezialbetrieben Mailands zu „andalusischen Spitzenfuchern“ verarbeitet. Vorhangstoffe für Wohnungen liefern Spezialbetriebe in Como und Mailand. Spezialgaze aus Rohseide für Mühlenbetriebe stellen darauf eingestellte Betriebe Italiens ebenfalls her, und zwar auch feinste Typen. Seidentrikotagen (Mailänder Trikotstoffe, Charmeuse) werden in Seide von vielen Betrieben hergestellt. Seidene Strumpfwaren stellt man in Italien erst seit der Nachkriegszeit her; heute gibt es viele Betriebe, die seidene Damen- und Herrenstrümpfe herstellen.

Außer Reinseidenwaren stellt man in Italien unendlich viele Mischprodukte her. Seide wird mit Wolle und Baumwolle für Damenstoffe und Schirmbezüge gemischt; bei Herrenstoffen benutzt man Seidenfäden zur Erzielung von Effekten. Man hat aber im Zeichen der Autarkiebestrebungen auch andere Mischungen versucht, wie mit Hanf, Leinen, Rayon und Ginster. Seidenabfälle finden in gewalkten Textilprodukten Verwendung.

Was den Export angeht, so ist Italien das bedeutendste Rohseidenexportland Europas. Für Fertigfabrikate sind die wichtigsten Märkte die Vereinigten Staaten, Südamerika und die großen Länder Europas. Seidenstoffe gehen vor allem nach U. S. A., Großbritannien, Frankreich, Schweiz, Deutschland, Argentinien und Kanada, nach Britisch- und Niederländisch-Indien.

Im fascistischen Italien müssen alle Seidenstoff-Hersteller der „Federazione Nazionale Fascista degli Industriali della Seta“ in Mailand angehören. Die Hersteller von seidene Wirk- und Strumpfwaren, Bändern, Tüllen u. dergl. sind Mitglieder der „Federazione Nazionale Fascista degli Esercenti Industrie Tessili Varie“ ebenfalls in Mailand. Der Staat schließlich fördert die Seidenwirtschaft durch das im Jahre 1929 gegründete nationale Seideninstitut — Ente Nazionale Serico — mit Sitz in Rom.

Er.

## HANDELSNACHRICHTEN

Schweizerische Aus- und Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben und Bändern in den ersten 8 Monaten 1938:

1. Spezialhandel einschl. Veredlungsverkehr:

AUSFUHR:	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Januar-August 1938	8,456	20,896	1,558	3,944
Januar-August 1937	10,389	24,599	1,310	3,822

EINFUHR:

Januar-August 1938	6,710	12,510	359	1,006
Januar-August 1937	9,344	15,817	295	744

2. Spezialhandel allein:

AUSFUHR:

I. Vierteljahr	1938		1937	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
II. Vierteljahr	1,387	3,789	397	1,243
Juli	542	1,386	133	406
August	517	1,391	135	412
Januar-August 1938	4,064	11,046	1,038	3,305
Januar-August 1937	3,646	11,372	1,062	3,447

EINFUHR:

I. Vierteljahr	1938		1937	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
II. Vierteljahr	423	1,303	20	114
Juli	184	484	6	39
August	183	497	7	36
Januar-August 1938	1,366	4,139	55	308
Januar-August 1937	1,563	4,389	54	291

Einfuhr von Seiden- und Rayongeweben nach Großbritannien in den ersten sieben Monaten Januar-Juli:

Seidene Gewebe:	1938		1937	
	sq. yards	1937	sq. yards	1937
aus Japan	4 897 868	4 303 524		
„ Frankreich	3 254 118	3 026 288		
„ der Schweiz	706 670	958 078		
„ anderen Ländern	545 856	729 228		
Zusammen	9 404 512	8 997 118		
Seidene Mischgewebe:				
aus Frankreich	289 549	397 132		
„ Italien	228 364	377 220		
„ der Schweiz	97 935	111 310		
„ anderen Ländern	567 955	978 627		
Zusammen	1 183 781	1 864 289		
Rayon-Gewebe:				
aus Deutschland	2 351 566	3 546 555		
„ Frankreich	960 952	600 113		
„ der Schweiz	839 470	770 467		
„ anderen Ländern	3 929 850	4 865 413		
Zusammen	8 081 838	9 782 548		
Rayon-Mischgewebe:				
aus Deutschland	846 196	1 103 605		
„ Frankreich	812 012	416 445		
„ anderen Ländern	1 276 047	758 643		
Zusammen	2 934 255	2 278 695		

**Aus der Praxis des Schiedsgerichtes der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft.** — Dem Rohseidenschiedsgericht der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft ist ein Streitfall zwischen einem Zürcher Seidenhändler und einer Seidenweberei in der Tschechoslowakei zur Erledigung überwiesen worden. Der Fabrikant hatte einen Posten von 400 kg italienischen Krepp 2-fach, exquis, aus Grège 13/15, gekauft. Die erste Lieferung im Gewichte von 200 kg wurde zur Herstellung eines seidenen Krepp Georgette-Gewebes verwendet; die Restlieferung ist noch nicht erfolgt. Nach Anfertigung des ersten Stückes und nachdem das ganze Kettmaterial schon gezettelt war, wurde die Ware vom Fabrikanten wegen Unsauberkeit beanstandet. Er erklärte, daß sich die Unreinigkeiten scheinbar erst beim Weben von der Faser abscheiden und belangte den Händler für einen Schadenersatz von 800 Franken. Dieser wies die Beanstandung zurück und stützte sich dabei auf die Internationalen Usancen, deren Vorschriften in der Auftragsbestätigung als in Streitfällen maßgebend aufgeführt sind und bestritt namentlich das Vorhandensein eines verborgenen Fehlers.

Dem Schiedsgericht konnte kein Kreppgarn mehr zur Verfügung gestellt werden, dagegen wurde ihm ein größerer Abschnitt des vom Fabrikanten beanstandeten Krepp Georgette-Gewebes im Rohzustand unterbreitet. Die Prüfung des Stoffes ergab, daß das im Streit liegende Kreppmaterial zu einer ernstlichen Beanstandung keinen Anlaß geben kann, daß aber als Schutzmaterial eine weißbastige Seide zur Verwendung gekommen ist, die Mängel aufweist. Im übrigen wurde das Gewebe, das bedruckt werden soll, für diesen Zweck als durchaus geeignet bezeichnet. Das Schiedsgericht stellte ferner fest, daß von einem verborgenen Fehler nicht die Rede sei, da sich die angeblichen Unsauberkeiten durch eine Prüfung sofort feststellen lassen; eine solche Untersuchung, die von den Usancen vorgeschrieben wird, hat der Käufer unterlassen. Auffallend sei auch, daß der Fehler beim Zetteln des Kreppgarnes die Mängel nicht wahrgenommen und die Reklamation erst vorgebracht wurde, nachdem das gesamte Material schon verarbeitet war. Die Reklamation des Fabrikanten wurde als in allen Teilen unbegründet, zurückgewiesen.

**Schweiz. Ausfuhrverbote.** — Zur Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern, hat der Bundesrat am 16. September 1938 eine Verfügung erlassen, laut welcher die Ausfuhr einer Anzahl Spinnstoffe, wie Baumwolle und Baumwollabfälle, Flachs, Hanf, Jute, Wolle, Wollabfälle und Kammzug an eine besondere Bewilligung geknüpft ist, die, im Auftrage des Eidgen. Volkswirtschafts-Departements und unter gewissen Bedingungen, von der Sektion für Ein- und Ausfuhr in Bern erteilt wird.

**Frankreich. Ausfuhrverbot für Grègen.** — Im Zusammenhang mit der gespannten politischen Lage, hat Frankreich für eine Reihe von Rohstoffen Ausfuhrverbote erlassen. So auch für Seidenoocons und für Grègen der französischen Zollpos. ex 380. Unter das Verbot fallen auch Wolle, Leinen, Hanf und andere Spinnstoffe. Waren, die direkt aus dem Auslande nach Frankreich gelangen und wiederum für das Ausland bestimmt sind, werden von dieser Maßnahme nicht betroffen, sodaß z. B. für die Schweiz bestimmte Sendungen asiatischer Grègen nach wie vor über Marseille geleitet werden können.

**Oesterreich. Einfuhr deutscher Waren.** — Durch eine Verordnung vom 24. September sind nunmehr, mit Wirksamkeit ab 1. Oktober 1938 alle noch zollpflichtigen Waren deutschen Ursprungs bei der Einfuhr aus dem deutschen Zollgebiet nach dem Lande Oesterreich zollfrei.

Diese Verfügung hat Bedeutung auch für die seidenen und kunstseidenen Gewebe deutscher Herkunft, die bisher den österreichischen Zoll entrichten mußten. Durch diese Maßnahme war beabsichtigt, den österreichischen Markt vor einer Ueberflutung mit deutscher Ware zu schützen; diesem Zweck wird in Zukunft und bis auf weiteres in der Weise Rechnung getragen, daß Angebote deutscher Ware im ehemaligen Oesterreich einschränkende Bestimmungen unterliegen; eine Ausnahme, d. h. Verkaufsfreiheit ist nur für Samt, Plüsch und Seidenbeuteltuch zugestanden.

**Japanische Ausfuhrförderung.** — Die japanische Regierung unterstützt seit einer Reihe von Jahren die Seidenindustrie des Landes und zwar sowohl durch Beiträge an die Seiden-

züchter und -Spinner, als auch durch eine Bewirtschaftung der Ausfuhr. Gemäß den Vorschriften des japanischen Gesetzes über Preiskontrolle hat die Regierung für die Seidenkampagne 1. Juni 1938/31. Mai 1939 den Mindestpreis für Grègen auf 520 Yen und den Höchstpreis auf 950 Yen je Ballen festgesetzt. Die Ansätze entsprechen denjenigen des Vorjahres. Sie hat überdies den Ankauf von 10 000 Ballen vorgesehen in der Weise, daß in den fünf Monaten Februar/Juni 1939 je 2 000 Ballen dem Markt entzogen würden. Es hat dabei die Meinung, daß diese Ware in das Ausland abgestoßen werden soll, aber nur in Länder, die als neue Absatzgebiete in Frage kommen, sodaß die bisherigen Verkaufsmöglichkeiten japanischer Seiden nicht in Mitleidenschaft gezogen würde.

Da die diesjährige Coconsernte um etwa 15% unter derjenigen des letzten Jahres steht, so erfahren die Unterstützungsmaßnahmen der Regierung auch auf diesem Wege eine mittelbare Förderung.

Auf Anregung des Direktors des japanischen Seidenamtes, haben ferner die japanischen Ausfuhrfirmen von Grègen, zum Zwecke der Befestigung der Preise und einer Steigerung der Ausfuhr, eine besondere Organisation geschaffen, der die Verteilung von Seiden auf den verschiedenen Märkten obliegt, wobei den einzelnen Firmen ein Kontingent gemäß der Durchschnittsausfuhr in den letzten fünf Jahren zugeteilt werden soll. Als Absatzgebiete, die in dieser Weise zu kontrollieren sind, werden 1. die Vereinigten Staaten von Nordamerika und Kanada, 2. Europa und Großbritannien, 3. Australien und 4. die anderen Länder aufgeführt.

Das japanische „Raw Silk Intelligence Bureau“ teilt mit, daß in der am 31. Mai abgelaufenen Seidenkampagne 1937/38, die Gesamterzeugung von Grègen sich auf 672 210 Ballen belaufen habe; da das Inland 247 563 Ballen aufgenommen hat und 468 608 Ballen ausgeführt wurden, so wäre die Gesamterzeugung um 43 961 Ballen überschritten worden und der Lagerbestand am 1. Juni hätte sich, gegen früher, demgemäß ermäßigt.

In diesem Zusammenhang sei noch darauf hingewiesen, daß die japanischen Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr auch unerwünschte Formen annehmen! So meldet die englische „Financial Times“, daß die Spinner und Weber des Lancashire sich allgemein über die zunehmende Einfuhr von Textilerzeugnissen beschwerten und dabei auf die aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika stammende Konfektion, auf Decken aus der Tschechoslowakei und auf Rayongewebe italienischer und deutscher Herkunft hinweisen, Erzeugnisse, die zu Preisen verkauft würden, bei denen die englischen Fabrikanten nicht mithalten könnten. Die größte Gefahr drohe aber von der steigenden Einfuhr japanischer Rohgewebe, die täglich durch kleine japanische Dampfer in London ausgeschifft würden, um alsdann in Manchester oder Liverpool veredelt zu werden. Diese Gewebe würden nach erfolgter Ausrüstung als englische Ware wieder ausgeführt und genossen als solche alle Zoll- und anderen Vorteile, die dem englischen Erzeugnis vorbehalten seien. Die Vorschriften des „Board of Trade“ verlangen, daß bei der Wiederausfuhr unter englischer Flagge ein gewisser Wertanteil der Ware auf englische Arbeit entfalle; dieser Anteil betrage aber bei gewissen Waren nur 25% des Wertes. Die Handelskammer von Manchester und der Verband der Baumwollwebereien haben die Angelegenheit aufgegriffen und sind bei dem Board of Trade vorstellig geworden.

**Deutschland. Zolltarifänderung.** — Gemäß einer im Reichsanzeiger vom 29. September 1938 veröffentlichten Verordnung über Zolländerungen, werden in der Anmerkung zu den Tarifnummern 391 und 392 die Worte „Auf Erlaubnisschein unter Ueberwachung der Verwendung“ ersetzt durch: „unter Zollsicherung“. Die Anmerkung lautet demgemäß:

Zweimal gezwirnte Rohseide, ohne Verbindung mit anderen Spinnstoffen, oder Gespinsten zur Weberei, Wirkerei, Stückeri oder zur Herstellung von Knopfmacherwaren, Posamenten oder Spitzen bestimmt, unter Zollsicherung:

- a) ungefärbt frei
- b) gefärbt (auch weiß gefärbt) RM. 65.— je q

**Ungarn. Zölle für Seidenwaren.** — Die ungarische Regierung hat am 22. April 1938 ein Abkommen mit Frankreich

in Kraft gesetzt, laut welchem u. a. für die Einfuhr von Seidenwaren französischer Herkunft die Vertragszollsätze zur Anwendung gelangen; diese Sätze sind um 30% niedriger als die autonomen Zölle. Die Ermäßigung gilt für ein Kontingent bis zu 20% der ungarischen Seidenwareneinfuhr im Jahr 1933. Das Abkommen erhält rückwirkende Kraft und gilt vorläufig bis Ende dieses Jahres.

Da die Schweiz mit Ungarn ein Meistbegünstigungsabkommen besitzt und im Jahr 1933 ebenfalls über ein ungarisches Einfuhrkontingent für Seidenwaren verfügte, so hat sie ebenfalls Anspruch auf diese Zollermäßigung.

**Türkei. Zoll auf Seidenbeuteltuch.** — Durch eine Verfügung der türkischen Regierung vom 5. August 1938, sind die Zölle für eine große Zahl von Maschinen, Maschinenteilen und Zubehöre ermäßigt worden. Mit Rücksicht auf die Art ihrer Verwendung ist in diesem Zusammenhang auch der Zoll für Seidenbeuteltuch der T.-No. 133c von 550 türk. Pfund je 100 kg auf 55 türk. Pfund ermäßigt worden.

**Mexiko. Zollermäßigungen.** — Ein im mexikanischen Amtsblatt vom 22. August veröffentlichtes Dekret bestimmt für

eine große Zahl von Erzeugnissen neue, zum Teil ermäßigte Zölle. Soweit es sich um seidene und kunstseidene Gewebe handelt, gelten vom 27. August an folgende Ansätze:

Zolltarifnummer		Zoll bis 26. Aug. 1938 in Pesos je kg		Zoll ab 27. Aug. 1938	
44.40	Gewebe aus Kunstseide, auch mit einem andern Spinnstoff bestickt, jedoch mit Ausnahme von Seide, im Gewicht bis zu 50 gr auf 1 m <sup>2</sup>	20.—	17.—		
44.41	desgl., mehr als 50 gr, aber nicht über 150 gr auf 1 m <sup>2</sup>	18.—	16.—		
44.42	desgl., mehr als 150 gr je m <sup>2</sup>	17.—	15.—		
44.43	Gewebe aus Kunstseide, mit Seide bestickt	20.—	17.—		
44.60	Gewebe aus Kunstseide, mit Beimischung von unedlem Metall aller Art, auch mit Perlen	20.—	20.—		
44.61	desgl., mit Beimischung von Edelmetall	20.—	20.—		
4.48.12	Chenillestoffe aus Kunstseide, auch mit Beimischung eines andern Spinnstoffes, mit Ausnahme von Seide	14.—	9.—		

## INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

**Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat Juli:**

	1938 kg	1937 kg	Jan.-Juli 1938 kg
Mailand	206 350	119 640	2 160 075
Lyon	115 327	137 069	998 464
Zürich	16 926	18 014	103 149
Basel	—	—	—
St. Etienne	4 584	3 706	33 520
Turin	3 625	4 349	46 713
Como	5 981	3 053	57 720
Vioenza	3 310	4 040	251 099

### China

**Wiederaufbau der chinesischen Seidenindustrie.** Durch den Krieg sind zahlreiche chinesische Seidenspinnereien zerstört worden und die Ausfuhr von Grègen hat infolgedessen einen starken Rückschlag erlitten. So ist die Ausfuhr aus Shanghai in

der Seidenkampagne 1937/38 auf 19 000 Ballen gesunken, gegen 48 800 Ballen 1936/37 und hat damit einen wohl noch nie dagewesenen Tiefstand erreicht. Die japanischen Behörden im besetzten chinesischen Gebiet bemühen sich nunmehr, diesem wichtigen Zweig der chinesischen Wirtschaft neuen Auftrieb zu geben. In Shanghai wurde eine „Gesellschaft für die Seidenindustrie von Zentralchina“ mit einem Kapital von 8 Millionen Yen gegründet. Es ist ihr die Aufgabe gestellt, die Erzeugung von Cocons in Zentralchina wieder auf den Stand zu bringen, den sie im Jahr vor Kriegsausbruch gehabt hat und dafür zu sorgen, daß die Spinnbecken in den Spinnereien wieder die Zahl von 10 000 erreichen. Der Gesellschaft wird ferner die Aufsicht über die Spinnereien und die Verteilung des Seidensamens übertragen. Während den japanischen Spinnereien die Herstellung von Grègen in den Titer 13/15 und 20/22 vorbehalten bleibt, sollen in den chinesischen Betrieben Grègen in Titer über 20/22 hergestellt werden. Endlich soll auch die Produktion von Zaguri-Seide gefördert werden. Die

## Betriebs-Uebersicht der Seidentrocknungs-Anstalt Zürich

Im Monat August 1938 wurden behandelt:

Seidensorten	Franz. Levante, Adria-nopol, Tussah etc.	Italienische	Canton	China weiß	China gelb	Japan weiß	Japan gelb	Total	August 1937
	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo
Organzin . . . . .	197	2,028	—	109	—	920	186	3,440	3,211
Trame . . . . .	105	—	—	—	—	2,086	125	2,316	2,328
Grège . . . . .	3,029	93	—	1,484	—	4,444	658	9,708	3,681
Crêpe . . . . .	—	—	—	—	—	70	—	70	51
Rayon . . . . .	239	—	—	—	—	—	—	239	—
Crêpe-Rayon . . . . .	9	—	—	—	—	—	—	9	—
	3579	2,121	—	1,593	—	7,520	969	15,782	9,271
Sorte	Titrierungen		Zwirnung	Stärke u. Elastizität	Stoff-muster	Ab-kochungen	Analysen		Rohbaumwolle kg 1.— Baumwollgarn „ 175.—
	Nr.	Anzahl der Proben	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	
Organzin . . . . .	71	1,584	42	42	—	8	8		
Trame . . . . .	34	661	13	8	—	2	10		
Grège . . . . .	129	4,200	—	3	—	6	—		
Crêpe . . . . .	2	30	6	4	—	—	4		
Rayon . . . . .	45	523	11	15	—	—	3		
Crêpe-Rayon . . . . .	19	417	34	21	—	—	7		
	300	7,415	106	93	29	16	32		

Der Direktor:  
Müller.